



Brüssel, den 12. März 2021  
(OR. en)

6878/21

AGRILEG 40  
VETER 11  
PHARM 37  
MI 151  
DELECT 49

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5850/21 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.1.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die Erhebung von Daten über das Verkaufsvolumen und die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln bei Tieren – Absicht, keine Einwände zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Januar 2021 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) vorgelegt. Der Rat kann bis zum 30. März 2021 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.
2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat eine Delegation erklärt, dass sie beabsichtige, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt<sup>2</sup> zu erheben.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2019/6 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

<sup>2</sup> Dok. WK 2860/2020 REV 1.

3. Daher hat der Vorsitz diesen Punkt auf die Tagesordnung der informellen Videokonferenz vom 10. März 2021 der Mitglieder der Leiter der Veterinärdienste aufgenommen. Während der Beratungen erläuterte die Delegation, die erklärt hatte, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, ihre Bedenken in Bezug auf Artikel 11 über Verfahren für die Erhebung der Daten über das Verkaufsvolumen antimikrobieller Tierarzneimittel. Im Anschluss an ihre Ausführungen äußerten einige andere Delegationen ebenfalls Bedenken hinsichtlich des Wortlauts dieses Artikels, der ihrer Ansicht nach für die zuständigen Behörden unnötig restriktiv sei.
4. Der Vertreter der Kommission erläuterte ausführlich das Ziel und die Struktur dieses Artikels und betonte, dass dieser den zuständigen Behörden die nötige Flexibilität einräumen werde.
5. Am Ende der Beratungen stellte der Vorsitz fest, dass es keine qualifizierte Mehrheit für die Erhebung von Einwänden gegen den Rechtsakt gibt, und ersuchte die Delegationen, ihm bis zum 12. März 2021 etwaige zusätzliche Einwände mitzuteilen.
6. Innerhalb der gesetzten Frist hat keine weitere Delegation erklärt, dass sie beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Darüber hinaus hat die Delegation, die im Verlauf der stillschweigenden Konsultation ihre Einwände erhoben hatte, dem Vorsitz mitgeteilt, dass der Gedankenaustausch mit anderen Delegationen und die Erläuterungen des Vertreters der Kommission ausreichen, um den delegierten Rechtsakt unterstützen zu können.
7. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 147 Absatz 7 der Verordnung veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.